

11. Fragen Datenzugriff Teil 1

Seit wann besteht sie?

ab 01.01.2002

GDPdU

Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen

Zugriffe für den Prüfer

Z1 unmittelbarer Datenzugriff

Prüfer benutzt selber den PC

Z2 mittelbarer Datenzugriff

Ein Mitarbeiter zeigt den Prüfer die Daten

Z3 Datenträgerüberlassung

Das ist zur Zeit der Standard

CDROM

USB-Stick

keine eigenmächtiges Herunterladen durch den Prüfer

Prüfer darf Notebook vom Prüfort mit den Daten mitnehmen.

Je nach Einzelfall

steuerlich relevante Daten

Steuerrelevante Daten sind die Daten die für die Besteuerung von Bedeutung sind

z.B. in der Lohnprüfung

Lohnkonten

in der Lohnprüfung können auch die Daten der Buchhaltung angefordert werden

z.B. in der Betriebsprüfung

seltener die Lohnkonten der Mitarbeiter

Sachkonten

Rechnungsprogramm

Kostenstellen

Ja, wenn steuerrelevant

Datenverarbeitungssystem erstellte Unterlagen

gescannte Unterlagen

treten an die stelle der Papierbelege

Der Papierbeleg ist nur noch zweitrangig

importierte Daten

z.B. aus den Rechnungsprogramm


dritten überlassene Daten

z.B. per E-Mail erhaltene Rechnungen

Registrierkassen

auch für die gespeicherten Daten muss ein Zugriff bereit gestellt werden.

Freiwillig geführte Aufzeichnungen

 auch dafür besteht eine Verpflichtung zur Vorlage

maschinelle Auswertbarkeit


wahlfreien Zugriff auf alle gespeicherten Daten

keine Report oder Druckdateien

Buchungstexte

hinreichende Erläuterung des Vorgangs

Verwertungsverbot

 Für versehentliche überlassene Daten besteht kein Verwertungsgebot

DV-System von der Verwaltung zertifizieren zu lassen?

Das geht nicht!